

Satzung

der NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Braunschweig e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Grundlagen.....	3
§ 2 Zwecke des Vereins.....	4
§ 3 Tätigkeiten.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine.....	6
§ 6 Kinder- und Jugendarbeit.....	6
§ 7 Finanzierung der Arbeit.....	7
§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Rechte.....	7

§ 10	Pflichten.....	8
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 12	Organe der Ortsgruppe.....	9
§ 13	Mitgliederversammlung.....	9
§ 14	Vorstand.....	10
§ 15	Revision.....	11
§ 16	Ehrenamt.....	11
§ 17	Verwaltung der Häuser.....	12
§ 18	Funktionsenthebung.....	12
§ 19	Schiedsgericht.....	12
§ 20	Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes.....	12
§ 21	Satzungsänderung.....	13
§ 22	Auflösung der Ortsgruppe.....	13
§ 23	Schlussbestimmung.....	13

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Braunschweig e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Braunschweig e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V. (NaturFreunde Niedersachsen) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns, sowie weiteren Sportarten,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes. Für Fachgruppenkassen gilt § 6 Ziffer 3 entsprechend.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen.
2. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Braunschweig. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revision unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen und
 - auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 8a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Die Form der Umsetzung der Datenschutzverordnung wird in der Datenschutzordnung des Vereins dokumentiert.
- 5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies aufgrund der Anzahl der verarbeitenden Vereinsmitglieder notwendig wird.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und Verbesserung des Vereinslebens und -eigentums beizutragen und bei Bedarf Hilfeleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Hilfeleistungen und die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Hilfestunde beschließt die Mitgliederversammlung und ebenso die Versammlung in den Gruppen. Nicht erbrachte Hilfestunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hilfeleistungen befreit. Ebenso Mitglieder,

die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung.
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, er bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegenden Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Organe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Braunschweig e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Revision

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Sie muss vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen und in der Vereinsmitteilung bekanntgegeben werden. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Landesleitung ist zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden auf Antrag des Vorstandes, der Revision oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt nach Ziffer 2, innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende der Ortsgruppe oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift

anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet über:
 - a. Tages- und Geschäftsordnung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr sowie die Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.
 - c. Bericht der Revision und Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes
 - d. Vorliegende Anträge, Höhe des Jahresbeitrages
 - e. Neuwahl des Vorstandes, der Hausverwaltung und der Vorstandsbeisitzer (§ 14 Ziffer 2)
 - f. Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - g. Bestätigung des Ortsjugendleiters und der Fachgruppenleiter
 - h. Sofern die Naturfreundejugend ihren Ortsjugendleiter oder die Fachgruppen ihre/n Leiter/in jährlich wählen, werden diese auf der nächsten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme: § 21 Satzungsänderung, § 22 Auflösung der Ortsgruppe). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Ortsjugendleiter und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei es sich bei einem der beiden Vorstandsmitglieder entweder um den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden handeln muss.
4. In Finanzierungsangelegenheiten der Ortsgruppe sind zwei Unterschriften aus dem Personenkreis 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassierer erforderlich.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die Erledigung aller satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Verkehr mit Behörden oder Organisationen,
 - e. Die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung auf der Mitgliederversammlung,
 - f. Mitglieder des Verein mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen oder Funktionen – auch kurzfristig – zu betrauen oder zu ermächtigen,
 - g. die Erstellung eines Jahresmaßnahmenkatalogs und eines Finanzrahmens für das Stadtheim gemeinsam mit der Hausverwaltung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.
7. Nichtöffentlich sind Tagesordnungspunkte, die Finanz- oder Personalangelegenheiten des Vereins betreffen. Ansonsten kann ein Tagesordnungspunkt auf Antrag mit Stimmenmehrheit nichtöffentlich erklärt werden.
8. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihre Vereinsunterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Vorstand zurückzugeben.

§ 15 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revision mindestens drei Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revision hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Ehrenamt

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben und sonstige Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur maximalen Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt, vergütet werden. Nachgewiesene Kosten von Mitgliedern, die im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, können nach Beauftragung bzw. Genehmigung durch den Vorstand durch Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erstattet werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 17 Verwaltung des Geländes und des Stadtheims

1. Für das Gelände und das Stadtheim wird eine Hausverwaltung durch den Vorstand benannt. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der dort anfallenden Arbeit.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Objekt einen Vorstandsbeisitzer, der als Sprecher der Hausverwaltung und Koordinator der zu verrichtenden Arbeiten fungiert. Diese Beisitzer der Hausverwaltungen sind dem Vorstand für den laufenden Geschäftsverkehr des jeweiligen Objektes verantwortlich.
3. Die oben genannten Beisitzer sind nach Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden für das von ihnen verwaltete Objekt im Verkehr mit Behörden und Organisationen vertretungsberechtigt.

§ 18 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Vorstandes, der Hausverwaltungen, der Ortsjugendleitung oder einer Fachgruppenleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereines schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet dieser mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen zu hören. Bei Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsjugendleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Vorstand einen Antrag an den Ortsjugendausschuss oder die betreffende Fachgruppenversammlung. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
3. Den Betreffenden steht das Recht des Widerspruches beim Schiedsgericht der Ortsgruppe zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 20 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe:
 - a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

- Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen,
- c) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 21 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 23 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig am 07.09.2011 unter der Nummer VR 2060 eingetragen.